

# bne-Stellungnahme

# Nachbesserungen an

# Gasbeschaffungsumlage

## Vorschläge zur Anpassung der Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV)

Berlin, 15.09.2022: Die am 9. August 2022 in Kraft getretene Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) weist aus Sicht des bne auf verschiedenen Ebenen Überarbeitungsbedarfe auf. So ist der Kreis der Antragsberechtigten offenbar zu unpräzise definiert und die prozessuale Umsetzung für Energielieferanten zu bürokratisch und lückenhaft. Letztverbraucher hingegen tragen nicht nachvollziehbare Kosten. Auch wenn der bne der Einführung der Umlagesystematik grundsätzlich kritisch gegenüber steht enthält diese Stellungnahme Vorschläge, für eine fairere und transparentere Ausgestaltung der Umlage.

### Inhalt

1. Anspruchsberechtigung auf Zielsetzung der Verordnung beschränken	2
Ansprüche nur für systemrelevante Gasimporteure in Insolvenzgefahr	2
Keine finanziellen Ansprüche für neue Lieferverträge nach dem 24.02.2022	2
2. Preisdämpfende Effekte an Letztverbraucher weitergeben	2
Arbitragemöglichkeiten der Zwischenhändler eindämmen	2
3. Prozessuale Umsetzung klar definieren	3
Klarstellung für Verträge mit Festpreisbindungen und Fernwärmeversorgung	3
Verrechnungsvorschriften für Gasumlagen konkretisieren	3
Umgang mit drohenden Zahlungsausfällen regeln	4
Frequenz der Anpassung der Umlagehöhe begrenzen	4
4. Verbraucherinnen und Verbraucher für Zahlungen kompensieren	4
Perspektivische Rückerstattung in Anspruch genommener Finanzhilfen	4

## 1. Anspruchsberechtigung auf Zielsetzung der Verordnung beschränken

Die Veröffentlichung der antragsstellenden Gasimporteure hat gezeigt, dass die Verordnung den Kreis der Anspruchsberechtigten nicht hinreichend definiert, um dem Ziel der Verordnung, weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure zu verhindern (BT-Drs. 20/2985, S. 2). gerecht zu werden. Der bne schlägt daher folgende Maßnahmen vor, um den Kreis der Anspruchsberechtigten auf das absolut Notwendige zu beschränken.

### **Ansprüche nur für systemrelevante Gasimporteure in Insolvenzgefahr**

**Status Quo:** Wie auch die Kanzlei Raue in ihrem Schreiben vom August 2022 dargelegt hatte, wird der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen im Gegensatz zu den Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 EnSiG **nicht anhand einer Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) eingeschränkt**. Eine drohende Insolvenzgefahr ist keine Anspruchsvoraussetzung. Ob der Anspruchsteller für den Gasmarkt „systemrelevant“ ist, wird ebenso nicht geprüft.

**Lösung:** Zur Vermeidung von Überkompensationen und der Begrenzung auf das Erforderliche, ist der Kreis der Anspruchsberechtigten in **§ 2 GasPrAnpV** auf für die **Gaswirtschaft systemrelevante Unternehmen mit einer negativen Fortführungsprognose nach § 19 Absatz 2 InsO** zu begrenzen.

### **Keine finanziellen Ansprüche für neue Lieferverträge nach dem 24.02.2022**

**Status Quo:** Der für die Berechnung des Ausgleichsbetrages relevante Stichtag ist der 01.05.2022. Damit liegt der Stichtag mehr als **zwei Monate nach Beginn des russischen Angriffskrieges** auf die Ukraine am 24.02.2022. So werden Gasimporteure berechtigt, auch Ansprüche für Lieferverträge geltend zu machen, die weit nach Kriegsbeginn geschlossen wurden.

**Lösung:** Es besteht **kein Anspruch auf finanziellen Ausgleich für Lieferverträge, die nach dem 24.02.2022 geschlossen wurden**. Abgeschlossene Lieferverträge nach diesem Zeitpunkt werden als grobe unternehmerische Fehleinschätzung behandelt, § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3: „Der Ausgleichsanspruch besteht nicht für solche Gasimporteure, die selbst zugleich andere Gasimporteure beliefern und die durch ihre eigene Nichtlieferung fest kontrahierter Gas-mengen nach Deutschland unter vor dem **1. Mai 2022 24.02.2022** geschlossenen Verträgen an andere Gasimporteure zur Reduzierung der Gasimportmengen beitragen. Der Ausgleichsanspruch besteht zudem nur für solche Gasimporteure, die am **1. Mai 2022 24.02.2022** ihren Sitz ...“

## 2. Preisdämpfende Effekte an Letztverbraucher weitergeben

### **Arbitragemöglichkeiten der Zwischenhändler eindämmen**

**Status Quo:** Die Kanzlei Raue hat in ihrem Schreiben auch dargelegt, wie die GasPrAnpV ausschließlich die **Vertragspreise auf der Importstufe subventioniert**. Zwischenhändler

sind aber **nicht verpflichtet**, das durch die Verordnung **subventionierte Preisniveau an ihre Abnehmer und diese wiederum an die Letztverbraucher weiterzugeben**. Vielmehr können Gashandelsunternehmen in der Lieferkette zwischen Gasimporteur und Letztverbraucher die durch die Verordnung subventionierten Gasmengen an den Großhandelsmärkten weiter veräußern und dort angesichts der hohen Preise beträchtliche Gewinne erwirtschaften. **Lösung:** Subventionierten Gasmengen dürfen an Großhandelsmärkten nicht veräußert werden. **Zwischenhändler müssen das subventionierte Preisniveau 1:1 an Letztverbraucher weitergeben. Zu regeln in §§ 1 und 2 GasPrAnpV.**

### 3. Prozessuale Umsetzung klar definieren

#### **Klarstellung für Verträge mit Festpreisbindungen und Fernwärmeversorgung**

**Status Quo:** Sowohl der Fernwärmekunden als auch Verträge mit Festpreisbindungen sind von der Umlage bislang nicht erfasst. Die Gasbeschaffungsumlage soll jedoch laut § 3 Absatz 2 GasPrAnpV auf die täglich aus einem Bilanzkreis physisch ausgespeisten Gasmengen für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung und für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen erhoben werden. In den genannten Lieferkonstellationen sind Gaslieferanten also verpflichtet, die Umlage an die Bilanzkreisverantwortlichen abzuführen, **können diese jedoch nicht von den Letztverbrauchern erheben und drohen auf den Kosten sitzen zu bleiben.**

**Lösung:** Es wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, **die Lieferkonstellation erfasst und die Weitergabe der Umlage auf folgenden Wertschöpfungsstufen in voller Höhe ermöglicht.** Die vollständige Wälzung der Umlage ist sämtlichen Lieferkonstellation wie bspw. Erdgas-Belieferung von Kraftwerken zur Stromerzeugung, zur Fernwärmeversorgung sowie im Rahmen von Verträgen mit Festpreisbindungen gegeben.

#### **Verrechnungsvorschriften für Gasumlagen konkretisieren**

**Status Quo:** Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass Energielieferanten die Gasbeschaffungs-, Gasspeicherumlage sowie SLP-Bilanzierungsumlage auf der Grundlage der prognostizierten SLP-Kundenverbräuche erheben. Im Rahmen der jährlichen Mehr- und Mindermengenabrechnungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers (VNB) werden entsprechend § 25 GasNZV zu viel bzw. zu wenig gelieferte Gasmengen abgerechnet und ausgeglichen. **Eine nachträgliche Verrechnung von zu viel oder zu gering erhobenen Umlagebeiträgen, wie es beispielsweise bei der Erhebung der EEG-Umlage etablierte Praxis ist, ist hingegen nicht vorgesehen.** Ohne entsprechende Verrechnungsvorschriften drohen Energielieferanten auf hohen Umlagebeiträgen sitzen zu bleiben.

**Lösung:** Eine Klarstellung, dass eine jährliche **Mehr- oder Mindermengenabrechnung der Gasbeschaffungsumlage bei SLP-Kundenverbräuchen** im Rahmen der Jahresendabrechnung vorzunehmen ist.

### **Umgang mit drohenden Zahlungsausfällen regeln**

**Status Quo:** Es ist zu befürchten, dass die steigenden Energiekosten Haushalte und Unternehmen zum Teil über die Belastungsgrenzen hinausbringen werden und **Zahlungsausfälle drohen**. Auch die etablierte Marktpraxis sowohl im Gas- als auch im Strommarkt von **Vereinbarungen zur Abwendung von Sperrungen** kann nur bis zu einem gewissen Grad helfen, wenn die Zahl der drohenden Zahlungsausfälle deutlich steigt.

**Lösung:** Die Sperrungen von Strom und Gas durch Abwendungsvereinbarungen müssen durch ein **Finanzierungsinstrument für betroffene Energielieferanten** flankiert werden, um **ausreichende Liquidität zur Verfügung stellen**. Außerdem wird nach Vorbild der Maßnahmen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie ein **Insolvenz-moratorium** für alle Gasverbraucher eingeführt. Dies wird dafür Sorge tragen, dass Energielieferanten die bereits etablierte Praxis von Vereinbarungen zur Abwendung von Sperrungen auch im Extremfall fortführen können und Nachzahlungen über einen ausreichend langen Zeitraum strecken können. So können die Unterbrechung der Energieversorgung von Letztverbrauchern verhindert werden und sich hohe Folgekosten erspart werden. Letztverbraucher erhalten die Möglichkeit, die bisher entstandenen Zahlungsrückstände zinsfrei und in Raten zu einem **späteren Zeitpunkt** zu bezahlen.

### **Frequenz der Anpassung der Umlagehöhe begrenzen**

**Status Quo:** Die Abrechnung der Umlage führt zu deutlichem Mehraufwand bei den Energielieferanten. Dies wird die Preise zusätzlich in die Höhe treiben.

**Lösung:** Die **Umlageperiode für die Gasbeschaffungsumlage** sollte mit der Periode der Gasspeicherumlage parallelisiert werden und **entsprechend 6 Monate betragen**, um bürokratische Aufwände zu minimieren: § 4 Absatz 4 GasPrAnpV: „Der Abstand zwischen zwei Anpassungen soll mindestens ~~drei~~ sechs Monate betragen.“

## **4. Verbraucherinnen und Verbraucher für Zahlungen kompensieren**

### **Perspektivische Rückerstattung in Anspruch genommener Finanzhilfen**

**Status Quo:** Die Umlage leistet einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung betroffener Gasimporteure. So kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Firmen perspektivisch wieder Gewinne erwirtschaften werden.

**Lösung:** **Gasimporteure, die einen finanziellen Ausgleich nach § 2 GasPrAnpV in Anspruch genommen haben, werden zur Rückzahlung der in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen in voller Höhe verpflichtet**, wenn sich die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Unternehmens in der Zukunft stabilisiert. Die Rückzahlungen fließen **in voller Höhe auf den Klima- und Transformationsfonds**.



**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**  
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.  
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alle Grenzen auf und setzen die Kräfte der  
Energiewende frei.